



GEMEINDE RORBAS

GEMEINDERAT

Auszug aus dem Protokoll vom 11. Juli 2017

W1.4.2

2017-0171

Wasserzins. Neufestsetzung ab Bezugsperiode 2017/2018

Sachverhalt

Der Gebührenbereich Wasser muss in der Jahresrechnung von Gesetzes wegen ausgeglichen abschliessen. Das heisst, ein allfälliger Überschuss ist der Spezialfinanzierung "Wasser" gutzuschreiben, ein Verlust ist dieser zu belasten.

Trotz einer Gebührensenkung auf die Bezugsperiode 2014/15 hin von Fr. 1.60/m³ auf Fr. 0.90/m³ Frischwasser ist die Selbstfinanzierung in diesem Zeitraum von 688'000 Franken auf 779'000 Franken (Stand 31.12.2016) angestiegen. Mitunter ein Grund sind die Anschlussgebühren, die in den vergangenen Jahren relativ hoch ausfielen. Der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung lag in den letzten Jahren mit 115 % (2014), 112 % (2015) und 113 % (2016) deutlich über 100 %.

Erwägungen

Eine nochmalige Senkung des Wasserpreises ist deshalb zu verantworten, zumal im Bereich Wasser kaum Investitionen anstehen. Bei einem weiterhin unveränderten Wasserzins wären hingegen stets weitere Einlagen in die Spezialfinanzierung zu erwarten.

Aufgrund der Berechnungen der Finanzverwaltung kann der Kubikmeterpreis für bezogenes Frischwasser auf die Abrechnungsperiode 2017/2018 hin von Fr. 0.90 auf Fr. 0.70 reduziert werden. Die Miete des Wasserzählers soll unverändert bei Fr. 40.00 bleiben. Damit gehen die Erträge auf den Wasserzinsen von Fr. 150'000.00 (Voranschlag 2017) auf mutmasslich Fr. 120'000.00 zurück.

Gemäss § 10 Abs.4 des Wasserreglements obliegt die Gebührenfestsetzung des Wasserzinses der Kompetenz des Gemeinderates.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Wasserzins für die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaften wird ab der Bezugsperiode 2017/18 von Fr. 0.90 auf Fr. 0.70 je bezogenem Kubikmeter Frischwasser gesenkt.
2. Dieser Beschluss ist im Mitteilungsblatt des Embrachertals zu publizieren und die Unterlagen zur Einsichtnahme am Schalter der Gemeindeverwaltung aufzulegen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Finanzverwaltung
 - Rechnungsprüfungskommission, zur Kenntnisnahme
 - Gemeinderat Bruno Pfeifer
 - Gemeindeschreiber, zur Publikation
 - Schalter, für Auflage
 - W1.4.2

GEMEINDERAT RORBAS
Hans Ulrich Büchi
Gemeindepräsident
Roger Suter
Gemeindeschreiber